



Abteilungsordnung der Abteilung Schwimmen im Dresdner Sportclub 1898 e.V.

§1 Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage der Satzung des DSC 1898 werden in dieser Abteilungsordnung die Regelungen zur Leitung der Abteilung Schwimmen festgelegt.

§2 Ziele und Zwecke

1. Der Zweck der Abteilung besteht in der freiwilligen, sportlichen Betätigungsmöglichkeit seiner Mitglieder. Sie hat das Ziel, die sportliche Betätigung zum Zwecke der Gesunderhaltung, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit für interessierte Bürger in Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu organisieren.

Der Leitgedanke ist, die humanistische Erziehung der Sporttreibenden zu garantieren.

2. Die Abteilung wird zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben in folgende Sparten gegliedert:
 - Kindergruppen (Altersbereich bis 13 Jahre) mit Anfängerschwimmen
 - Wettkampfsport (Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport)
 - Breitensport (Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport)
 - Leistungssport (Nachwuchsleistungssport und Hochleistungssport)
3. Die Abteilung Schwimmen ist Mitglied des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V..

§3 Abteilungsvermögen

1. Die Abteilungsleitung beschließt jährlich nach den Terminvorgaben der Geschäftsstelle des DSC 1898 über den Haushaltsplanentwurf der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr. Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltsplanes der Abteilung Schwimmen erfolgt entsprechend Festlegung in der Finanzordnung des DSC 1898.
2. Für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten ist der Finanzwart der Abteilung oder dessen Beauftragter auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes der Abteilung voll verantwortlich. Er hat die entsprechenden Regelungen zur Abrechnung der Finanzmittel, zur Kontenführung und allen anderen Finanzfragen auf der Grundlage der Finanzordnung des DSC 1898 für die Abteilung festzulegen.
3. Finanzierung der Abteilung

Die Abteilungsleitung strebt an, durch Ausschöpfung von Möglichkeiten der Bezuschussung durch die Kommune, den Sportbünden und Fachverbänden - insbesondere auf der Basis der Förderrichtlinien - den Mitgliedsbeiträgen und Spenden die Finanzierung des Sportbetriebes der Abteilung zu sichern. Der Abteilungsleitung obliegen dazu die Kontrolle, aktive Einflussnahme und Erarbeitung entsprechender Anträge zur Bezuschussung.

4. Gewinnung von Sponsoren

Der Hinweis auf die Gewinnung möglicher Sponsoren aus der Wirtschaft obliegt allen Mitgliedern der Abteilung. Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Spenden- bzw. Werbeverträgen wird durch den Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit der DSC-Geschäftsstelle vorgenommen. Die Genehmigung dieser Verträge obliegt ausschließlich dem Präsidium des DSC 1898.

§4 Sportbetrieb

Die Organisation des Trainingsbetriebes, die Sicherung der Trainings- und Wettkampfstätten, die Erarbeitung von Trainings- und Leistungszielen sowie die Erarbeitung von Leistungsanalysen sind von den Trainern und der Abteilungsleitung zu sichern und deren Auswertung mit den Sportlern zu gewährleisten.

§5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Wettkampfergebnisse sowie ein Kurzbericht des Wettkampfverlaufes sind innerhalb einer Woche
 - der Geschäftsstelle der Abteilung und
 - dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Schwimmen zu übermitteln.
2. Über sportliche und sonstige Zielstellungen der Abteilung ist die Presse nur nach vorheriger Absprache mit dem Abteilungsleiter und der Geschäftsstelle des DSC 1898 zu informieren.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, vereins- und abteilungsschädliche Informationen gegenüber der Presse zu unterlassen. Aussagen zu vereinsinternen Interessen obliegen ausschließlich dem Abteilungsleiter und dem Präsidium des DSC 1898.
4. Die Herstellung und Pflege einer guten Zusammenarbeit mit der Kommune, dem Sportbund sowie dem Fachverband obliegt dem Abteilungsleiter.

§6 Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Widerspruch binnen vier Wochen nach Kenntnisnahme der Ablehnung zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Abteilungsversammlung anschließend.
2. Verdienstvolle Mitglieder können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern der Abteilung Schwimmen ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Grundbeiträge übernimmt die Abteilung.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Abteilungsversammlung setzt die Abteilungsbeiträge fest.

§8 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Abteilungsversammlung
- b) Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat über Grundsatzfragen zu entscheiden.
2. Die Abteilungsversammlung findet alle 2 Jahre statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung. Die Abteilungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden (Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung).
3. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
4. Eine Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Änderungen der Abteilungsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Namensänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

5. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Abteilungsversammlung müssen bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Abteilungsleitung schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.
6. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.
7. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht das Protokoll und die Berichte der vergangenen Abteilungsversammlung einzusehen. Die detaillierte Finanzaufstellung zum Berichtszeitraum kann in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der Abteilungsversammlung in der Geschäftsstelle der Abteilung eingesehen werden.
Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach der Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter zu erheben.
8. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung, Entlastung der Abteilungsleitung
 - Bestätigung der Beitragsordnung der Abteilung
 - Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung
 - Beschlussfassung über die Abteilungsordnung
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Abteilungsleitung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungsleitung fallen, kann die Abteilungsversammlung Empfehlungen an die Abteilungsleitung beschließen. Die Abteilungsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Abteilungsversammlung einholen.

9. Die Abteilungsleitung ist das gewählte Organ der Abteilungsversammlung und entscheidet über alle Fragen, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Abteilungsversammlung vorliegen.

10. Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt der Abteilungsleiter.

11. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter des Abteilungsleiters
- Finanzwart
- Wart für Öffentlichkeitsarbeit
- Leistungssportwart
- Sportwart
- Wettkampfwart
- Wart für Wettkampfororganisation
- Jugendwart

12. Zusätzlich zu den in §8 (11) benannten Positionen der Abteilungsleitung kann die Abteilungsleitung weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in die Leitung zur Realisierung der anfallenden Aufgaben berufen. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Arbeit der Abteilungsleitung ist ehrenamtlich. Sie kann zur Abwicklung der Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter der Abteilung einsetzen. Die Mitarbeiter sind der Abteilungsleitung bzw. insbesondere dem Abteilungsleiter rechenschaftspflichtig und nehmen nach Absprache an den Abteilungsleitungssitzungen teil.

13. Die Abteilungsleitung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Sicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Abrechnung vor der Abteilungsversammlung (Jahresbericht);
- termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Fonds, Zuschüsse und Beiträge
- Vertretung der Abteilung beim zuständigen Fachverband
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, an denen abteilungsübergreifende Probleme grundsätzlicher und operativer Art beraten und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeitet werden
- Durchführung der Abteilungswahlen aller 2 Jahre
- Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums des DSC 1898, soweit sie die Abteilung betreffen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Vermittlung bei Streitigkeiten und Konflikten zwischen Mitgliedern der Abteilung, wobei die Abteilungsleitung über die Behandlung des Antrags auf Schlichtung entscheidet

§9 Beschlüsse des Gesamtvereins

Die für den DSC 1898 insgesamt geltenden Regelungen, insbesondere die Beitragsordnung, die Finanz- und Kassenordnung und die Unterschriftenordnung, gelten auch für die Abteilung. Hiergegen verstoßende Beschlüsse der Abteilungsversammlung und/oder der Abteilungsleitung sind unwirksam.

§10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung am 30.06.2022 beschlossen und tritt mit der Genehmigung des § 23 S. 2 der Satzung des DSC 1898 in Kraft.

Dresden, 30.06.2022

Abteilungsleiter

Präsidium des DSC 1898